

**Amtliche Bekanntmachung
des Wahlleiters der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern der Seniorenvertretung der Kreisstadt Hofheim am Taunus nach § 3 Abs. 11 der Satzung über Bildung und Aufgaben der Seniorenvertretung der Kreisstadt Hofheim am Taunus (Seniorenvertretungssatzung) in Verbindung mit § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO)

Der bei der Wahl zur Seniorenvertretung der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 16. März 2025 gewählte Bewerber für den Ortsbezirk Wallau, Herr Horst Schneider, wohnhaft Weiherstr. 10, 65719 Hofheim am Taunus, hat sein Amt als Seniorenvertreter der Kreisstadt Hofheim am Taunus niedergelegt.

Nach § 3 Abs. 11 Seniorenvertretungssatzung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber für den Ortsbezirk Wallau **Herr Peter Roth, Nordenstädter Str. 4, 65719 Hofheim am Taunus**, in die Seniorenvertretung der Kreisstadt Hofheim am Taunus nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person gem. § 3 Abs. 11 Seniorenvertretungssatzung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 sowie § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter, Rathaus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hofheim am Taunus, den 02.10.2026

Der Wahlleiter

gez. Marc Schlüter